

RS UVS Kärnten 2002/10/18 KUVS- 1626/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2002

Rechtssatz

Gemäß Art. III Abs. 1 der 3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 352/1976 sind Lenker eines Fahrzeuges zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet. Wer als Lenker eines Fahrzeuges diese Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von S 100,- (nunmehr Euro 21,-) zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme eines zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu S 300,-, (nunmehr Euro 72,-) im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden zu verhängen (Abs. 5 StVO).

Schlagworte

Sicherheitsgurt, Tragen des Sicherheitsgurtes, Organstrafverfügung, Strafbetrag

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at